

Könizstrasse 23, Postfach, 3001 Bern

EJPD Bundesamt für Justiz Bundesrain 20 CH-3003 Bern Generalsekretariat Könizstrasse 23 Postfach 3001 Bern

Martin Abele Bereichsleiter / GL-Mitglied +41 31 390 88 17 martin.abele@sbv-fsa.ch

Bern, 28. September 2022/ MA

E-ID Gesetz, BGEID, Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Vorlage und den erläuternden Bericht zum Vorentwurf des Bundesgesetztes über den elektronischen Identitätsnachweis und andere elektronische Nachweise (E-ID-Gesetz, BGEID).

Der SBV begrüsst die Einführung eines staatlichen elektronischen Identitätsnachweises grundsätzlich. In unserer Stellungnahme beschränken wir uns auf den Aspekt der Barrierefreiheit, der beim hier vorliegenden Gesetzesvorhaben von grosser Bedeutung ist.

Grundsätzliche Erwägungen:

Der SBV ist überrascht, dass der Aspekt der E-Accessibility keine Erwähnung in der Vorlage findet. Weder im Vorentwurf für das E-ID-Gesetz noch im erläuternden Bericht wird auf diesen wichtigen Aspekt eingegangen. Diesen Mangel gilt es zu beseitigen, indem im Gesetz sowie den ausführenden Bestimmungen detailliert geregelt wird, wie die digitale Barrierefreiheit (E-Accessability) auf allen Ebenen sichergestellt wird. In der Entwicklung sind sämtliche Umsetzungsschritte im Hinblick auf den Standard eCH-0059 Version 3.0 (oder spätere Versionen) zu prüfen, der sich auf die international anerkannten Web Content Accessibility Guidelines WCAG 2.1 des World Wide Web Consortium W3C stützt und ergänzend Instrumente zur Förderung von E-Accessibility nutzt, welche von der E-Accessibility-Richtlinie der EU inspiriert sind.

Die Schweiz hat 2014 die UNO-Behindertenrechtskonvention (UNO-BRK, Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen) unterzeichnet. Artikel 9 der UNO-BRK fordert den gleichberechtigten Zugang für Menschen mit Behinderungen zu allen zentralen Bereichen des täglichen Lebens, um ihnen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen. Dies schliesst auch die Information und Kommunikation, einschliesslich der entsprechenden Technologien und -systeme ein. Das Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen, kurz BehiG, schreibt in Art. 14 vor, dass die Behörden im Verkehr mit der Bevölkerung Rücksicht auf die besonderen Anliegen der Sprach-, Hör- oder Sehbehinderten nehmen müssen. Ohne Garantierung der E-Accessability wären Menschen mit Sehbeeinträchtigung vom staatlichen Angebot in Form eines staatlichen elektronischen Identitätsnachweises sowie einer staatlichen elektronischen Brieftasche ausgeschlossen.





Die Schweiz ist also vertraglich und gesetzlich verpflichtet, die barrierefreie Nutzung elektronischer Dienste sicherzustellen.

Praktische Überlegungen:

Für Menschen mit Sehbeeinträchtigung stellt die Digitalisierung eine Chance dar zu einem breiteren Zugang zu Dienstleistungen aller Art. Die digitalen Kommunikationskanäle sind das eigentliche Tor zu den Informationen für die sehbehinderten Menschen. Zwingende Voraussetzung für die Nutzbarkeit der digitalen Angebote ist aber, dass diese barrierefrei zur Verfügung stehen. Deshalb muss vor jeder Publikation eines Web-basierten Produkts und auch vor jedem Update geprüft werden, ob dieses barrierefrei zugänglich ist. Bei der Beschaffung von digitalen Produkten muss zudem zwingend das design-for-all-Prinzip zur Anwendung kommen, analog dem europäischen Recht.

Zu diesem Zweck ist die zu entwickelnde Informatikinfrastruktur unbedingt auf sämtlichen Ebenen nachhaltig barrierefrei zu planen und die Barrierefreiheit durch entsprechende Tests sicherzustellen. Wir verweisen diesbezüglich auch auf die Antwort des Bundesrates auf die Frage 22.7406 von Nationalrätin Franziska Ryser, in der er ausführt, dass der standardmässige Einsatz von Usability-Tests im Rahmen der Weiterentwicklung der Instrumente zur Gewährleistung der Barrierefreiheit geprüft wird. Die Freigabe bzw. Lancierung der E-ID darf erst erfolgen, wenn die Barrierefreiheit durch Fachpersonen aus dem Kreis der Betroffenen bestätigt worden ist. Es ist zudem sicherzustellen, dass bei jeder Anpassung und jedem Update die Barrierefreiheit erneut geprüft wird. Neue Versionen dürfen erst freigegeben werden, wenn die Barrierefreiheit durch Fachpersonen aus dem Kreis der Betroffenen bestätigt worden ist. Dies ist leider aktuell nicht gewährleistet, wie aktuelle Beispiele beim Bund (z.B. beim elektronischen Patientendossier, beim elektronischen Einreiseformular oder beim Covid-Zertifikat) oder in den Kantonen (kantonale e-ID Schaffhausen) zeigen.

Anträge:

- Im Bundesgesetz über den elektronischen Identitätsnachweis (E-ID-Gesetz, BGEID) sei ein eigener Artikel «Barrierefreiheit» aufzunehmen. Darin ist der Grundsatz der barrierefreien Nutzbarkeit festzuschreiben. Dies gilt für sämtliche Infrastrukturebenen die von Antragstellenden, Inhaber:innen einer E-ID, Aussteller:innen, Verifikator:innen und weiteren Usergruppen genutzt oder betrieben werden können.
- 2. In den Ausführungsbestimmungen zum E-ID-Gesetz sei ein eigenes Kapitel zur Barrierefreiheit aufzunehmen. Dieses beschreibt detailliert, wie die Zugänglichkeit des elektronischen Identitätsausweises für Menschen mit Beeinträchtigungen sichergestellt wird.
- Zur Kontrolle der Barrierefreiheit sei ein Auftrag an eine anerkannte Fachinstitution zu erteilen, die zusammen mit betroffenen Personen die Infrastruktur im Hinblick auf die Barrierefreiheit prüft.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

Kannarath Meystre Generalsekretär

Martin Abele

Bereichsleiter Interessenvertretung